



Kanton Schaffhausen  
Gemeinde Schleitheim



# Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

## Zwärenbach 3

Situation 1:2000

### Einwendungsverfahren

Einwendungsverfahren vom ..... bis .....

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am .....

Der Gemeindepräsident ..... Der Gemeindevorsitzende .....

Hans Rudolf Stamm ..... Eugen Stamm .....

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Genehmigt durch den Regierungsrat am .....

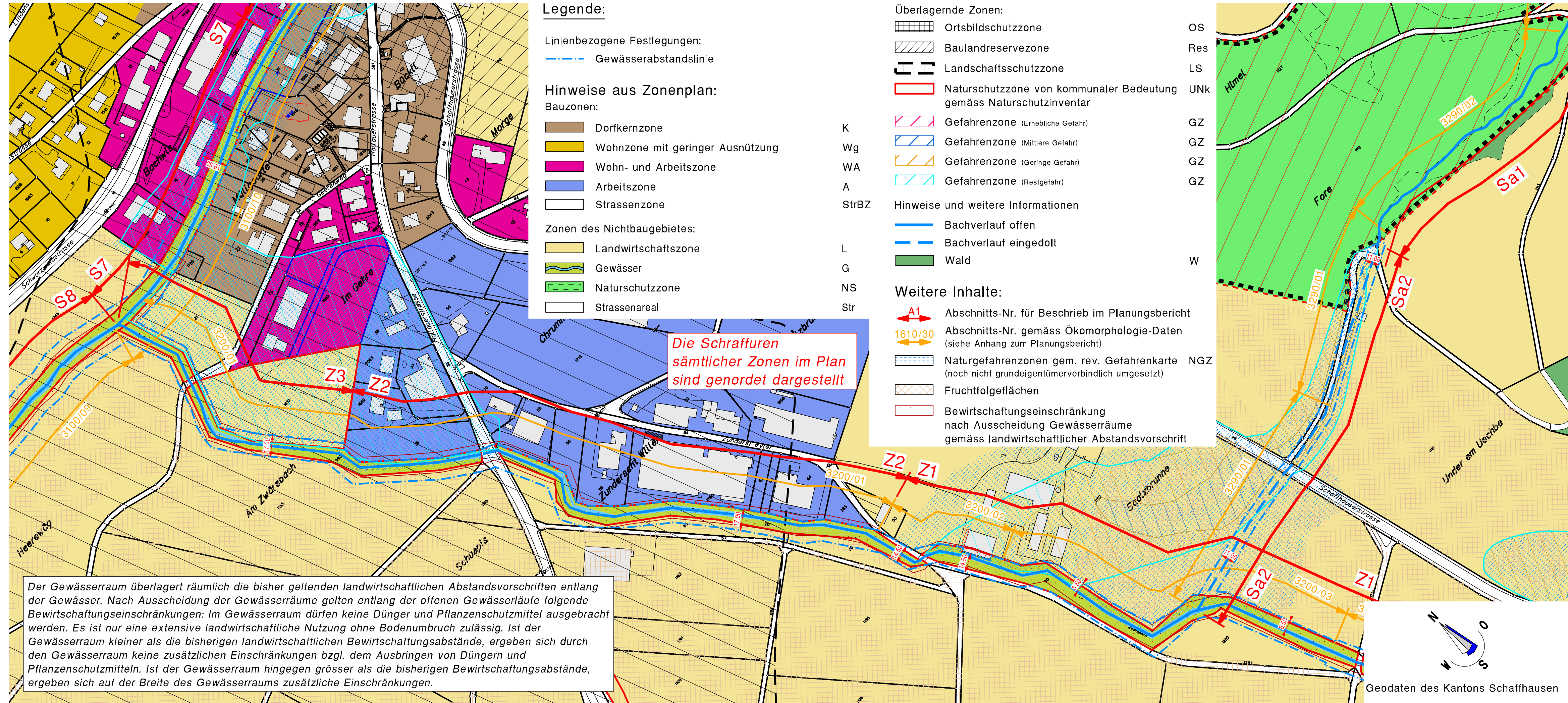
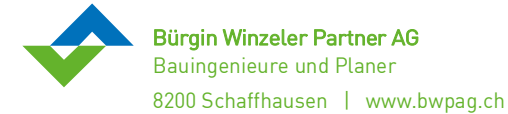
Der Staatsschreiber .....

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

**213270/18**

Stand 03-08-18  
Format 30 / 84  
Gez. LH



### Legende:

Linienbezogene Festlegungen:  
--- Gewässerabstandslinie

### Hinweise aus Zonenplan:

Bauzonen:

- Dorfkernzone
- Wohnzone mit geringer Ausnützung
- Wohn- und Arbeitszone
- Arbeitszone
- Strassenzone

Zonen des Nichtbaugebietes:

- Landwirtschaftszone
- Gewässer
- Naturschutzzone
- Strassenareal

### Überlagernde Zonen:

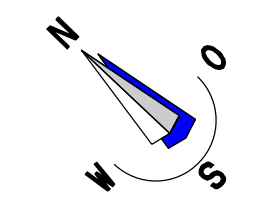
- Ortsbildschutzzone OS
- Baulandreservezone Res
- Landschaftsschutzzone LS
- Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung gemäss Naturschutzinventar UNK
- Gefahrenzone (Erhebliche Gefahr) GZ
- Gefahrenzone (Mittlere Gefahr) GZ
- Gefahrenzone (Geringe Gefahr) GZ
- Gefahrenzone (Restgefahr) GZ
- Hinweise und weitere Informationen
- Bachverlauf offen
- Bachverlauf eingedolt
- Wald W

### Weitere Inhalte:

- Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
- Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
- Naturgefahrenzonen gem. rev. Gefahrenkarte NGZ (noch nicht grundeigentümergebunden umgesetzt)
- Fruchtfolgeflächen
- Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenumbau zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.



Geodaten des Kantons Schaffhausen